

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ in der Gemeinde Schönfeld
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Ralf Zech N1 0355/4991-1355 ralf.zech@lfu.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG / § 45b BNatSchG) Der Ausweisung der Baugrenze Nr. 11 steht § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Bezug auf einen Rotmilan-Brutplatz entgegen. Entsprechend § 45b Abs. 2 BNatSchG ist in der vorliegenden Konstellation mit einer Entfernung von unter 200 m zum Brutplatz das Tötungs- und Verletzungsrisiko

signifikant erhöht.

Entgegen den Darstellungen im Umweltbericht sind vorliegend die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 in V. mit § 45b Abs. 8 BNatSchG im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen nicht gegeben.

Vorliegend existieren in ausreichenden Umfang zumutbare Alternativen zur Erreichung der energiepolitischen Zielstellungen und der Wahrung des überwiegenden öffentlichen Interesses am Betrieb von Windenergieanlagen. Dies resultiert aus dem rechtskräftigen Regionalplan für die Planungsregion Uckermark-Barnim. In der Begründung zum B-Plan wird dazu folgendes ausgeführt:

„Der iRP UmBar wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 am 23.10.2024 rechtskräftig. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte zudem die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) über das Erreichen des regionalen Teilflächenziels von mindestens 2,2 % der Regionsfläche.“

Auch innerhalb des Gemeindegebietes existieren offensichtlich zumutbare geeignete Alternativstandorte. Im Umweltbericht wurde dies nicht hinreichend begründet dargelegt.

Die Prüfung ob der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG durch die Gemeinde erfolgte nicht.

Auf Grund der gemachten Ausführungen besteht nicht die erforderliche Notwendigkeit entsprechend § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG der Windenergie innerhalb der Baugrenze Nr. 11 den bauplanungsrechtlichen Raum zu verschaffen. Eine naturschutzrechtliche Befreiung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 kann daher nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Planung in die Befreiungslage ist daher nicht möglich.

Der B-Plan ist in Bezug auf die Baugrenze Nr. 11 anzupassen.

b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

2. Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung

Die Festlegung eines Ersatzgeldes für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist vorliegend nicht möglich. Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung ist ausschließlich die Festsetzung von Realkompensation zulässig. Diese ist als textliche Festsetzung auf der Satzungskarte zu verankern.

Ralf Zech

Dieses Dokument wurde am 28.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.